

Der flotte Bawag-Rentner und das OLG

von Thomas Höhne

Anmerkung zu OLG Wien 14.01.2008, 18 Bs 268/07d,
MR 2008, 7

Das OLG Wien¹⁾ hat die medienrechtlichen Anträge von Helmut Elsner, der in „News“ als „*flotter Bawag-Rentner*“²⁾ porträtiert worden war, abgewiesen, nachdem das LG für Strafsachen Wien „News“ in erster Instanz zu einer Entschädigung von Euro 15.000 verurteilt hatte. Die Entscheidung des OLG befremdet – sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch dessen Begründung.

Zur Erinnerung: In einer mit dem atemlosen Vokabular dieses Genres aufgemotzten Story wird, „dokumentiert“ mit Fotos, berichtet, dass „*der umtriebige Beinahe-Pensionär*“, wiewohl vorgeblich schwer krank, im „*sündteuren Porsche*“ „*ohne äußerliche Anzeichen von gesundheitlichen Problemen*“ von Geschäftstermin zu Geschäftstermin „*braust*“ und sich so der gerichtlichen Einvernahme im Wiener Bawag-Prozess entziehe. „*Herz- und Kreislaufprobleme dürfte er so locker wegstecken wie seine Kreditkarte*.“ Die Geschichte hätte der Reporter allerdings genauso gut vom Schreibtisch aus verfassen können: Sie war von vorn bis hinten unwahr, und der Mann im Porsche war nicht Elsner. Auf die Idee, dass diese Art der Darstellung nicht den Tatbestand des § 111 StGB verwirklichen würde, war zwar nicht einmal der Berufungswerber gekommen, das OLG sah allerdings den Nichtigkeitsgrund der mangelnden Strafbarkeit verwirklicht und nahm diesen amtswegig wahr. Sich als Beschuldigter einem Gerichtstermin zu entziehen, sei nicht unehrenhaft. Das sehe man schon daran, dass das unentschuldigtes Fernbleiben des Beschuldigten von einem Einvernahmetermin oder der HV – anders als im Fall eines Zeugen – von der StPO nicht sanktioniert werde, so das OLG. Auch der durchschnittliche Medienkonsument verstehe ein Verhalten, wie es Elsner unterstellt werde, nicht so, dass dessen soziale Wertschätzung empfindlich beeinträchtigt werde. Elsner werde schlicht und einfach durch diesen Artikel nicht übel nachgeredet.

Um zu diesem erstaunlichen Ergebnis zu kommen, muss das OLG den Artikel zunächst „*von pointierten Spitzen gegen den Antragsteller entkleiden*“, sodass nur mehr der platte Vorwurf, ein Beschuldigter entziehe sich einem Gerichtstermin, übrig bleibt. Das aber, meint das OLG, sei nicht schlimm. Dafür habe der durchschnittliche Medienkonsument ein *gewisses Verständnis*. Hier scheint allerdings Justitias Augenbinde allzu dicht zu schließen. Zwar symbolisiert diese, dass die Justiz ohne Ansehen der Person urteilen soll – wenn die Justiz aber so weit geht, ohne Ansehen des konkreten Lebenssachverhalts zu urteilen, wird sie realitätsfremd. Warum wohl widmet „News“ dieser Geschichte drei ganze reich bebilderte Seiten? Warum dieses gehässige Vokabular? Welche Emotionen sollen denn – und werden mit Sicher-

heit, so gut kennt die Redaktion ihre Leserschaft – aus den psychischen Abgründen zu Tage gefördert werden? Ein „*gewisses Verständnis*“? Aber sicher. Wir können uns den typischen News-Leser lebhaft vorstellen, wie er nach Lektüre dieses Artikels in vollster Gelassenheit das Blatt, das ihm die Welt, wie sie wirklich ist, ins Haus bringt, beiseite legt, zum Häferlkafee greift und die bedeutungsschweren Worte spricht: „*Schon in Ordnung, dieser Elsner. Schließlich ist ja nicht jedes Verhalten, das nicht sozial erwünscht ist, auch tatbildlich im Sinn des Vorwurfes eines unehrenhaften Verhaltens nach § 111 Abs 1 StGB.*“

Wie lebensfremd die formalistische Betrachtungsweise des OLG ist, zeigt sich schon an dessen Vergleich mit dem Zeugen, dessen unentschuldigtes Fernbleiben von einem Gerichtstermin von der StPO sanktioniert werde, woraus man offenbar zu schließen habe, dass der unberechtigte Vorwurf, ein Zeuge entziehe sich einem Verhandlungstermin, sehr wohl tatbestandsmäßig iSd § 111 StGB sei. Man stelle sich vor: Ein und derselbe Artikel, einmal Elsner als Zeuge und einmal als Beschuldigter, der zum gerichtlichen Termin nicht erscheint. Und das eine Mal werde er in der öffentlichen Meinung herabgesetzt und das andere Mal nicht? Kaum zu glauben.

Wo das OLG allerdings vollends die Bodenhaftung zu verlieren scheint, ist der der Begründung zu entnehmende Vergleich mit dem „*Krankfeiern*“, „*das generell zwar einen volkswirtschaftlichen Schaden verursacht und daher sogar die massivsten arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben kann, im Einzelfall jedoch schmunzelnd als menschliche Schwäche und 'einem sonst braven Arbeitnehmer in nicht übertriebenem Ausmaß geradezu zustehend' sozial akzeptiert wird.*“ Auch ich war einmal Dienstnehmer, und ich kenne einige Leute, die mich mit scheelen Augen angesehen hätten, wenn man ihnen erzählt hätte, dass ich „*krankfeierte*“. Und weder meine Kanzleipartner, weder ich selbst noch unsere Angestellten würden es als sonderlich ehrenhaft empfinden, wenn einer unserer Mitarbeiter „*krankfeiert*“. Vielleicht hätte diese OLG-Entscheidung besser nicht veröffentlicht werden sollen. Denn nun steht wohl zu befürchten, dass ein Mitarbeiter, der tatsächlich einmal beim „*Krankfeiern*“ erwischt wird, mit der Elsner-Entscheidung des OLG winkt und mir erklärt, dass sein Verhalten nicht nur „*sozial akzeptiert*“ werde, sondern ihm „*geradezu zustehe*“.

RA Dr. Thomas Höhne, Hoehne, In der Maur
& Partner Rechtsanwälte GmbH. www.h-i-p.at

1) 14. 1. 2008, 18 Bs 268/07d, MR 2008, 7.

2) Kursiv: wörtliche Zitate aus „News“ bzw. der E des OLG.